



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 03.06.2014

2014/164
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	26.06.2014	

Betreff

Benennung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter/ innen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Fraktionen benennen gemäß § 58 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder:

	Ausschuss	Vorsitzender	stellv. Vorsitzender
1.	Betriebsausschuss 1		
2.	Betriebsausschuss 2		
3.	Betriebsausschuss 3		
4.	Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung		
5.	Umweltausschuss		
6.	Jugendhilfeausschuss		
7.	Rechnungsprüfungsausschuss		
8.	Seniorenbeirat		
9.	Beirat für Menschen mit Behinderung		
10.	Wahlprüfungsausschuss		
11.			

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Hat der Rat der Stadt über die Verteilung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertretung entschieden, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

der Haupt- und Finanzausschuss (Vorsitz Bürgermeister/ in nach § 57 Absatz3 GO NRW),

der Kommunalwahlausschuss (Vorsitz Wahlleiter/in = Bürgermeister/ in nach § 2 Absatz 2 KWG NRW und

der Jugendhilfeausschuss (nach §4 Absatz 5 AG – KJHG ein aus der Mitte des Gremiums zu wählendes Ratsmitglied).